

wie die blauen Zahlkarten an das Publikum abgegeben. Inhaber von Postscheckkonten können die Beiträge durch Überweisung entrichten. Diesen Überweisungen sind bei der Übersendung an das Postscheckamt besondere Gutschriftzettel beizufügen. Die Rückseite dieser Zettel enthält den gleichen Vordruck wie die Rückseite des Zahlkartenabschnitts. Die Gutschriftzettel werden in Blocks zu 50 Stück — zum Preise von 10  $\text{M}$  für einen Block — von den Postscheckämtern an die Kontoinhaber abgegeben. Sie können auch durch die Privatindustrie hergestellt werden, wenn sie mit dem amtlichen Formular genau übereinstimmen.

**Post-überweisungs- und Scheckverkehr.** — Der Ausschuss des Deutschen Handelstages verhandelte am 12. Dezember über den Entwurf eines Postscheckgesetzes und über die von der Reichstagskommission für den Reichshaushaltsetat am 5. Dezember beschlossenen Änderungen und fasste folgende Beschlüsse:

1. Die Gebühren sollen keinen Überschuss liefern und sind folgendermaßen zu regeln:
  - a) Für eine Einzahlung mittels Zahlkarte ist eine feste Gebühr von 5  $\text{M}$  zu erheben.
  - b) Für eine Auszahlung ist eine Gebühr von 5  $\text{M}$  für je 500  $\text{M}$  oder einen Teil dieser Summe zu erheben; für Auszahlungen an die Reichsbank und für Abhebungen der Reichsbank von ihrem Konto soll die Auszahlungsgebühr nur zur Hälfte berechnet werden.
  - c) Für eine Überweisung von einem Postscheckkonto auf ein anderes ist keine Gebühr zu erheben; wird diese Forderung nicht erfüllt, ist wenigstens für Überweisungen von an die Post zu zahlenden Beträgen (Fernsprechgebühren, Zeitungsbezugsgebühren usw.) keine Gebühr zu erheben.
  - d) An der vorgesehenen Beseitigung der Zuschlaggebühr von 7  $\text{M}$  für jede Buchung, die im Jahr über 600 hinaus auf einem Konto vorgenommen wird, ist festzuhalten.
  - e) Die Gebühren zu a sind vom Einzahler, zu b vom Auftraggeber zu entrichten.
  - f) Die Gebühren sind im voraus durch Verwendung von Postwertzeichen zu entrichten.
2. Für den schriftlichen Verkehr mit den Postscheckämtern ist völlige Portofreiheit festzusetzen.
3. Die Stempelfreiheit des Postscheckverkehrs ist beizubehalten.
4. Von einer Verzinsung der Einlagen kann auch künftig abgesehen werden.
5. Die Postverwaltung soll für die rechtzeitige Ausführung der ihr erteilten Aufträge haften.
6. Vor Erlass der vom Reichskanzler zu treffenden Anordnungen zur Regelung des Postscheckverkehrs sind die Handelskammern usw. zu hören.
7. Der Preis der von der Postverwaltung zu beziehenden Formulare soll tunlichst die Herstellungskosten nicht übersteigen.
8. Eine zweckmäßige Vermehrung der Zahl der Postscheckämter ist anzustreben.
9. Der Postscheckverkehr ist zu beschleunigen. Insbesondere hat das Postscheckamt auf Antrag des Absenders gegen eine Gebühr von 5  $\text{M}$  eine Überweisung unmittelbar dem Empfänger mitzuteilen.
10. Der Verkehr zwischen Postscheckkonto und Reichsbankgirokonto ist noch mehr zu verbessern. Insbesondere ist
  - a) der Anschluß sämtlicher Reichsbankanstalten an den Postscheckverkehr herbeizuführen,
  - b) der Überweisungsverkehr zwischen den Postämtern und der Reichsbank so zu gestalten, daß auf eine einmalige allgemeingültige Erklärung eines Kontoinhabers hin die auf sein Postscheckkonto eingehenden Beträge ohne besondere Anweisung täglich auf sein Reichsbankgirokonto überwiesen werden. (Handel und Gewerbe.)

**Die »Bayerische Staatszeitung«.** — Vom 1. Januar 1913 an soll in München unter dem Titel »Bayerische Staatszeitung« ein Regierungsorgan erscheinen, das alle amtlichen Nachrichten, auch die des Königshauses, ferner alle Kommentare, Exposés und Artikel zur Vertretung der Regierungspolitik und der Gesetzgebung sowie die Berichte über Vorkommnisse in sämtlichen Zweigen der Staatsverwaltung enthalten soll. Die Berichte über die Ausschussverhandlungen beider Häuser des Landtags sollen der »Bayerischen Staats-

zeitung« allein zugehen, damit diesem Regierungsblatt vor der übrigen Presse der Vorrang gesichert wird. Die Ministerialreferenten sind zur ständigen Mitarbeit angehalten. Die Gesandtschaften müssen Wochenberichte aus den Interessengebieten der Länder, in denen sie beglaubigt sind, und der Nachbarländer liefern, außerdem auch einschlägige wöchentliche Presseberichte. Kurz, der »Bayerischen Staatszeitung« soll eine Monopolstellung geschaffen werden, wie sie bisher in der Presse noch nicht bekannt war.

#### Stiftungen der Heidelberger Akademie der Wissenschaften.

Wie den »Leipz. Neuesten Nachr.« aus Heidelberg geschrieben wird, hat die dortige Akademie der Wissenschaften auf fünf Jahre je 2000  $\text{M}$  bewilligt zur Herstellung eines Wörterbuches zum Bürgerlichen Gesetzbuch; ferner auf fünf Jahre je 3000  $\text{M}$  zur Inangriffnahme eines babylonisch-assyrischen Wörterbuches, das durch internationale Arbeit geschaffen und zunächst im orientalischen Seminar der Heidelberger Universität aufgestellt werden soll; endlich je 1000  $\text{M}$  zur Schaffung eines Indexes zu den Urkunden der griechischen Papyri unter Leitung von Dr. Preisigke-Strasbourg i. G. als Drittel der dafür erforderlichen Gesamtsumme.

**Deutschland-Buch für Chinesen.** — Der Ausschuss des Deutschen Handelstages sprach sich am 12. Dezember in der Überzeugung, daß bei dem Wettbewerb der verschiedenen Völker auf dem chinesischen Markt eine kräftige Förderung der wirtschaftlichen Beziehungen zwischen Deutschland und China im Interesse beider Staaten erwünscht sei, dafür aus, daß das Unternehmen, ein Deutschland-Buch für Chinesen zu schaffen, unterstützt werde. Er nahm in Aussicht, mit den Handelskammern zu Hamburg und Bremen, sowie mit den hauptsächlichsten am Handel mit China interessierten Firmen in Verbindung zu treten, um ihre Ansichten über die Durchführung des Unternehmens zu erfahren.

#### Neue Bücher, Kataloge usw. für Buchhändler.

Buchausstattung des Verlags Alfred Janssen in Hamburg. Von Dr. Wilhelm Niemeyer. Enthalten in: »Mitteilungen des Kunstgewerbevereins zu Hamburg«. Jahrg. 7, Nr. 3, Dezember 1912. Lex.-8°. S. 29—32.

Aeltere Literatur. Paedagogik. Kunst, Aesthetik. Musik, Theater etc. — Antiqu.-Katalog Nr. XI von Friedrich Klüber in Passau, Ludwigsplatz 1. 8°. 51 S. 1200 Nrn.

#### Sprechsaal.

(Ohne Verantwortung der Redaktion; jedoch unterliegen alle Einsendungen den Bestimmungen über die Verwaltung des Börsenblatts.)

#### Rechtsfrage.

Vor nahezu Jahr und Tag bestellte ein Privatmann aus dem Deutschen Reiche bei mir, einem österreichischen Antiquar, 2 Werke aus meinem Kataloge, resp. gab der Bereitwilligkeit Ausdruck, die 2 Werke zu kaufen, wenn sie ihm gegen bequeme Ratenzahlungen abgelassen würden. Von dem einen, einem vielbändigen Werke sandte ich nun der angehenden Kundschaft ein paar Bände zur Probe, das andere, ein außergewöhnliches Prachtwerk, das laut Katalogangabe nur in 300 numerierten Exemplaren hergestellt sein sollte, lieferte ich sofort zur Gänze. Von dem ersteren Werke sandte mir der Adressat die 2 Probeprojekte retour, weil sie ihm zu wenig entsprachen, und von dem zweiten, dem Prachtwerke, reklamierte er, daß das Exemplar keine Numeration trage und ich die Sache aufklären solle. Letzteres geschah meinerseits in offener und, wie ich glaubte, ganz genügender Weise, und weil ich von der Kundschaft seither (die Sache spielte sich im Januar 1912 ab) nichts mehr hörte, mußte ich annehmen, daß dem Kunden meine Aufklärung genügte und er das Werk fest behalten habe. Nun schrieb ich vor mehreren Wochen um die Einfindung der seither fälligen Raten, bezüglich welcher ich bat, daß sie bei einem deutschen Bankhause für mich hinterlegt werden sollten, von dem ich sie dann nach Belieben einziehen könne. Nach mehrwöchigem Stillschweigen erhalte ich jedoch vor wenigen Tagen das Prachtwerk, allerdings frankiert, zurück. Nachdem der Kunde mir das Werk früher niemals zur Verfügung gestellt, allerdings auch dessen faktische Übernahme niemals positiv erklärt hatte, es aber schon durch 11 Monate nach Belieben benutzt und auf dem Prunkstücke aufgelegt haben konnte, verweigerte ich die Rücknahme. Ich bitte nun um eine gütige Aussprache, ob ich im Klagewege Erfolg haben würde.

R. in R.